

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2011

Ausgegeben am 29. April 2011

Nr. 44

Inhalt

Ordnung zur Änderung des "Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen" der Universität Bremen	S. 377
Ordnung zur Änderung des "Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen" der Universität Bremen	S. 378
Widmung in Bremen Mitte (Erweiterung des Widmungsumfanges um den Radfahrverkehr in einigen Fußgängerzonen/-teilen der Bremer Innenstadt)	S. 380
Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung Tierseuchenkasse)	S. 380

Ordnung zur Änderung des „Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen“ der Universität Bremen

Vom 27. Oktober 2010

Der Rektor der Universität Bremen hat am 18. November 2010 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Änderung des „Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen“ der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 (Brem.ABl. S. 497), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 (Brem.ABl. S. 497), erhält folgende Fassung:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - „§ 21 Fristen für die Wiederholung von Prüfungen“
2. § 4 Absätze 1-5 werden wie folgt geändert:
 - „(1) Bachelorstudiengänge mit einem Studienumfang von 180 Leistungspunkten bestehen aus
 1. einem Fach (Vollfach = VF) und General Studies (GS) gemäß Absatz 4 Satz 3 im Umfang von 18 – 45 CP oder
 2. zwei Studienfächern, die entweder in der Kombination Profulfach (120 CP, inklusive 18-45 CP GS und der Bachelorarbeit) und Komplementärfach (60 CP) oder mit Lehramtsoption (60 CP + 12 CP Fachdidaktik je Fach + 24 CP Professionalisierungsbereich + 12 CP Bachelorarbeit) studiert werden, oder

3. drei Studienfächern, von denen zwei Fächer (große Fächer) jeweils 39 CP umfassen, ein Fach (kleines Fach) 15 CP umfasst, dem Professionalisierungsbereich im Umfang von 75 CP und die Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP).

(2) Bachelorstudiengänge mit einem Studienumfang von 210 Leistungspunkten bestehen aus einem Vollfach. Sie beinhalten General Studies Module gemäß Absatz 4 Satz 3 im Umfang von 18 – 45 CP.

(3) Der Professionalisierungsbereich im Zweifächer-Studium mit Lehramtsoption umfasst Module der Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik, Schlüsselqualifikationen, Module aus dem Bereich Umgang mit Heterogenität und die Bachelorarbeit. Er muss von Studierenden absolviert werden, die die Lehramtsbefähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen anstreben.

(4) General Studies werden im Zwei-Fächer-Bachelorstudium vom Profulfach angeboten. In der Regel kann jedes Studienfach sowohl als Profulfach als auch als Komplementärfach studiert werden. Das Profulfach beinhaltet General Studies im Umfang von 18 – 45 CP und die Bachelorarbeit im Umfang von 9 – 12 CP. In General Studies Modulen wird eine oder mehrere der folgenden Kompetenzen vermittelt: allgemeine bzw. fachübergreifende Methodenkompetenz, Genderkompetenz, kommunikative, interkulturelle und soziale Kompetenz. Ebenso umfasst der Bereich Lehrangebote, die der akademischen Allgemeinbildung oder der Berufsfelderkundung dienen.

(5) Die studierbaren Fächer und Fächerkombinationen für ein Zwei-Fächer-Bachelorstudium mit Lehramtsoption werden nach Maßgabe

des Bremer Lehrerausbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung festgelegt. Für das nicht-schulische Berufsfeld sprechen die Studiengänge Empfehlungen für Fächerkombinationen aus, die den Studierenden in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt werden."

3. § 5 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

"(9) Eine Prüfungsleistung wird benotet. Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet, sie kann benotet werden. Die Note dient der Information der Studierenden über ihren Leistungsstand und wird bei der Festlegung der Modulnote oder Gesamtnote nicht berücksichtigt."

4. In § 10 Absatz 1 wird das Wort „Abschlussmodul“ durch das Wort „Modul“ ersetzt.

5. § 16 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Gesamtnote aller Prüfungen wird folgendermaßen ermittelt: Modulnoten, die Noten von Einzelprüfungen und die Note der Bachelorarbeit gehen in die Berechnung der Gesamtnote mit zwei Stellen nach dem Komma ein. Jede Note wird mit den zugehörigen CP multipliziert. Die Produkte werden addiert. Die Summe wird durch die Gesamtzahl der CP dividiert, die aufgrund benoteter Prüfungen erworben wurden. Nicht benotete Prüfungen werden nicht berücksichtigt. Gesamtnoten werden mit zwei Stellen nach dem Komma ausgewiesen. Fachspezifische Prüfungsordnungen können eine abweichende Regelung vorsehen."

6. § 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) In jedem Semester muss für jedes Modul mindestens eine Modulprüfung angeboten werden."

7. § 20 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann für die erneute Prüfung eine andere Prüfungsform zulassen."

8. § 21 erhält folgende Überschrift:

„§ 21

Fristen für die Wiederholung von Prüfungen"

9. § 25 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Zusätzlich erbrachte Prüfungsleistungen können als Zusatzleistungen in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Benotete Zusatzleistungen fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein."

10. § 25 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Außerdem erhält die/der Studierende ein englischsprachiges Diploma Supplement (vgl. Anlage 2) und eine Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen (vgl. Anlage 3) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen werden alle bestandenen Modulprüfungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen (Leistungsübersicht). Es werden nur vollständige Module (keine Teilprüfungen oder einzelne

Lehrveranstaltungen) ausgewiesen. Das Diploma Supplement wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Zusatzleistungen werden auf Antrag der/des Studierenden in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ausgewiesen. Sie können auf Antrag der/des Studierenden auch ohne Note ausgewiesen werden."

11. In § 25 Absatz 6 wird die Überschrift der ersten Tabellenspalte von „Vollfach/Hauptfach“ in „Fach“ geändert.

12. § 26 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Fachbereiche bilden einen oder mehrere Prüfungsausschüsse, die für die Studiengänge des Fachbereichs zuständig sind."

13. § 26 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

"(9) Der Prüfungsausschuss des Vollfaches oder des Profulfaches entscheidet die Angelegenheiten der Ziffern 1-8 auch für General Studies und Schlüsselqualifikationen im Professionalisierungsbereich. Über Angelegenheiten der Ziffern 3-5 der Komplementärfächer und der Erziehungswissenschaften entscheidet der Prüfungsausschuss des betreffenden Fachs."

14. § 28 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die im Wintersemester 2009/10 bereits in Kraft befindlichen fachspezifischen Bachelorprüfungsordnungen der Universität sind innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung an diese anzupassen. Ausgenommen hiervon ist der § 25 dieser Ordnung, der mit Inkrafttreten gemäß Absatz 1 für alle fachspezifischen Anhänge gilt und § 26 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnungen der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 ersetzt. Sind Studiengänge durch Lehrimporte von bereits an den Allgemeinen Teils vom 27. Januar 2010 angepassten Studiengängen abhängig, ohne jedoch selbst eine Anpassung vorgenommen zu haben, so können diese in der fachspezifischen Prüfungsordnung festlegen, dass die §§ 13 (Absätze 2-4), 20 und 21 Anwendung finden."

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 27. Januar 2010 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 18. November 2010

Der Rektor
der Universität Bremen

Ordnung zur Änderung des „Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen“ der Universität Bremen

vom 27. Oktober 2010

Der Rektor der Universität Bremen hat am 18. November 2010 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Änderung des „Allgemei-